

D. Unfallversicherung der Regiebauarbeiter der Provinzialverwaltung im Geschäftsjahre 1910.

Im Berichtsjahre waren 1860 Regiebauarbeiter gegen Unfall versichert; von diesen waren 1113 Bollarbeiter und 747 vorübergehend als Hilfsarbeiter beschäftigt.

18 Unfälle wurden angemeldet, von denen 3 zur Festsetzung und Zahlung der gesetzlichen Renten führten; ein Rentenanspruch wurde an die Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft überwiesen; in 3 Fällen wurde die Bewilligung einer Unfallrente abgelehnt; in den übrigen 11 Fällen waren die Verletzten vor Ablauf der ersten 13 Wochen vom Eintritt des Unfalles ab wieder völlig erwerbsfähig.

Aus dem Vorjahre sind 34 Rentenempfänger in das Jahr 1910 übernommen worden, so daß zurzeit an 37 Verletzte Unfallrenten gezahlt werden.

Die Kosten der Versicherung haben im Berichtsjahre im ganzen betragen 8269 Mark 97 Pf. gegen 6657 Mark 12 Pf. im Vorjahre.

Von dem angegebenen Betrage entfallen auf:

a) gezahlte Entschädigungen:

1. Kosten des Heilverfahrens	591 Mk. 58 Pf.
2. Renten an Verletzte	5 616 " 20 "
3. " " Witwen Getöteter	942 " 23 "
4. " " Kinder und Enkel Getöteter	379 " 17 "
5. " " Verwandte aufsteigender Linie Getöteter	93 " — "
6. Sterbegelder	70 " — "
7. Renten an Ehefrauen und Kinder der in Heil-	
anstalten untergebrachten Verletzten	105 " 71 "
8. Kur- und Verpflegungskosten	46 " 35 "

b) Kosten der Unfalluntersuchungen

172 " 05 "

c) an Zinsen und Tilgungsbeiträgen der aus dem Jahre
1909 in eine schwebende Schuld umgewandelten
Rentenbeträge

253 " 68 "

zusammen 8 269 Mk. 97 Pf.

Gemäß Artikel I § 6 des Gesetzes, betreffend die Aenderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 ist der von der Reichspostverwaltung für das Jahr 1909 vorgelegte Betrag von 6143 Mark 78 Pf. an Unfallrenten in eine schwebende Schuld umgewandelt worden, die mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $3\frac{1}{2}\%$ zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. $\frac{2}{5}$ dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, $\frac{3}{5}$ werden von der Unfallversicherung übernommen. Der jährlich am 1. Juli bis zum Jahre 1928 an die Reichspost einzusendende Betrag an Zinsen und Tilgung ist vom Reichs-Versicherungsamte auf 253 Mark 68 Pf. festgesetzt worden. Dieser Betrag ist am 1. Juli 1910 an die General-Postkasse abgeführt worden.

Der am 1. Juli 1928 zu zahlende Restbetrag wird von der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamtes f. Zt. noch mitgeteilt werden.

Gemäß der vorerwähnten reichsgesetzlichen Bestimmung hat die Unfallversicherung einen Betriebsfonds, aus dem die für die Zukunft zu zahlenden Rentenbeträge bestritten werden, an die Reichspost vorstufweise zu entrichten, welcher vom Reichsversicherungsamt für das Jahr 1910 auf